



Wohnkosten bei Sozialhilfe-Unterstützung

(Gültig ab 01.07.2018)

1. Mietzinsgrenzwerte

Die Angemessenheit der Wohnungskosten richtet sich nach den örtlichen Wohnungsmarktvhältnissen und nach der Haushaltsgrösse. Die Sozialhilfebehörde entscheidet über die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde (Mietzinsgrenzwert). Wohnen unterstützte Personen mit anderen Personen im selben Haushalt, wird die Unterstützung an ihre Wohnkosten entsprechend ihrem Anteil an den angemessenen Wohnungskosten gemäss § 11 Abs. 1 SHV reduziert (Kopfquote, § 11 Abs. 3 SHV). Dabei wird zwischen Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat, Familie etc.) und Wohngemeinschaft (nicht Familienangehörige) unterschieden.

Personenhaushalt	maximale Nettomiete (exkl. Nebenkosten)	
	<i>Lebensgemeinschaft</i>	<i>Wohngemeinschaft</i>
1 Person	CHF 1'050.00	-
2 Personen	CHF 1'300.00	CHF 1'400.00
3 Personen	CHF 1'600.00	CHF 1'700.00
4 Personen	CHF 1'800.00	CHF 1'900.00
5 Personen	CHF 1'950.00	CHF 2'050.00
6 Personen	CHF 2'100.00	CHF 2'200.00
7 Personen	CHF 2'250.00	CHF 2'350.00

2. Junge Erwachsene

Wohnen unterstützte Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personen-Haushalt, beträgt die Unterstützung an ihre Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen Zwei-Personen-Haushalt einer Lebensgemeinschaft.

3. Unterstützte volljährige Kinder bei Eltern (oder umgekehrt)

Wohnen unterstützte volljährige Kinder im Haushalt der nicht-unterstützten Eltern oder umgekehrt, werden grundsätzlich keine Wohnungskosten angerechnet.

4. Wohnkostenvorbehalt

Liegen vor Unterstützungsbeginn die Wohnungskosten über dem Grenzwert der Gemeinde, hat die Sozialhilfebehörde der unterstützten Person eine angemessene Frist (in der Regel 6 Monate) einzuräumen, während der sie eine günstigere Wohnung finden muss. Nach Ablauf dieser Frist richtet die Sozialhilfebehörde nur noch die angemessenen Wohnungskosten (Grenzwert der Wohnungskosten) aus.

5. Nebenkosten

Unabdingbare Aufwendungen, die aus dem Mietvertrag resultieren (Akontozahlungen), werden von der Sozialhilfe übernommen. Zusätzliche Aufwendungen während des Unterstützungszeitraums gemäss der periodischen Abrechnung von Heiz- und Nebenkosten werden ebenfalls durch die Sozialhilfe vergütet.

6. Mietzinsdepot/ -kaution

Wenn sich das Mietzinsdepot/ -kaution nicht vermeiden lässt, wird dieses von der Sozialhilfebehörde der neuen Wohnsitzgemeinde übernommen.

7. Umzugskosten

Die Kosten einer Umzugsfirma werden nur in Ausnahmefällen von der Sozialhilfebehörde übernommen. Die unterstützte Person hat mehrere Offerten hinsichtlich des geplanten Umzugs der Sozialhilfebehörde vorzulegen.